

# **Satzung**

## **über die Abhaltung von Jahrmärkten in der Gemeinde Dasing (Jahrmarktsatzung)**

Die Gemeinde Dasing erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Aug. 1998 (GVBl. S. 796 – BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Apr. 2002 (GVBl. S. 140) folgende Satzung

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung - Markttag**

- 1) Der Besuch der Jahrmärkte zum Feilbieten von Waren steht jedermann mit gleichen Befugnissen frei.
- 2) In der Gemeinde Dasing finden jährlich zwei Jahrmärkte an folgenden Terminen statt:
  - a) jeweils am zweiten Sonntag im März und
  - b) jeweils am zweiten Sonntag im Oktober

### **§ 2**

#### **Marktgebiet**

Die Märkte finden auf folgenden Plätzen/auf folgendem Platz statt:

(siehe Anlage 1)

---

---

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

Der Jahrmarktbetrieb beginnt um 11.00 Uhr und endet jeweils um 18.00 Uhr.

### **§ 4**

#### **Warenarten und Leistungen**

- 1) Auf den Jahrmärkten dürfen übliche Jahrmarktwaren feilgeboten werden, soweit der Verkauf nicht gegen Gesetze oder gute Sitten verstößt.
- 2) Es sind Schaustellungen sowie sonstige kleinere Fahrgeschäfte zugelassen.

## **§ 5 Anmeldung**

- 1) Marktbewerber haben sich grundsätzlich mindestens acht Wochen vor dem jeweiligen Jahrmarkt schriftlich bei der Gemeinde Dasing anzumelden. Dabei besteht auch die Möglichkeit einer Sammelbewerbung für alle zwei Jahrmärkte des Jahres.
- 2) In der Bewerbung sind sämtliche Personalien, Art und Größe des Geschäftes, der gewünschten Verkaufsfläche sowie eine genaue Beschreibung der vorgesehenen Waren, Dienstleistungen und Fahrgeschäfte anzugeben.

## **§ 6 Benützung der Märkte**

Wer auf den Jahrmärkten innerhalb des Marktplatzes eines der in § 4 genannten Geschäfte betreiben will, bedarf der Zuweisung eines Standplatzes, Verkaufsplatzes oder Verkaufseinrichtung durch die Gemeinde Dasing.

## **§ 7 Zuteilung des Standplatzes**

- 1) Die Zuweisung eines Verkaufsplatzes, Standplatzes oder Standes erfolgt durch die Gemeinde Dasing.
- 2) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Der zugewiesene Standplatz darf nicht vertauscht, Dritten überlassen oder zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet werden.  
Die Verkaufsflächen dürfen nicht überschritten werden.
- 3) Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur auf einem zugewiesenen Verkaufsplatz, Standplatz oder von einem Stand aus angeboten und verkauft werden.
- 4) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde Dasing versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benützer die für die Teilnahme am Jahrmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- 5) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde Dasing widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Standplatz, Verkaufsplatz oder Stand wiederholt nicht benützt wird,
  - b) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Vertreter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der vorstehenden Marktsatzung verstoßen haben,
  - c) der Inhaber eines Standplatzes, Verkaufsplatzes oder Standes die nach der Gebührensatzung zu dieser Jahrmarktsatzung in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt.

## **§ 8 Erlöschen des Benutzungsanspruches**

Plätze und Stände, die am Markttag nicht bis spätestens 10.00 Uhr bezogen worden sind, werden anderweitig vergeben.

## **§ 9 Gebühren**

Die Festsetzung der Gebühren für die Benützung der Standplätze bzw. Verkaufsplätze in dem festgesetzten Marktgebiet der Jahrmärkte erfolgt durch satzungsbegleitenden Gemeinderatsbeschluss.

## **§ 10 Gewerbeausübung**

- 1) Jeder Geschäftsinhaber hat während der Verkaufs- oder Öffnungszeiten an seinem Standplatz anwesend zu sein. Er darf sich nur für kurze Zeit vertreten lassen.
- 2) An jedem Standplatz sind Name und Anschrift des Geschäftsinhabers deutlich sichtbar anzubringen.
- 3) Werbevorrichtungen (Transparente, Fahnen usw.) dürfen nur so angebracht werden, dass sie nicht über die Verkaufseinrichtungen oder die Verkaufsfläche hinausragen.
- 4) Soweit zum Verkauf Waagen, Gewichte und Messgeräte Verwendung finden, müssen diese ordnungsgemäß geeicht sein und sich in einem sauberen Zustand befinden.
- 5) Insbesondere sind die Gewerbeordnung, Baurecht, Verordnung zur Regelung der Preisangaben, Hygieneverordnung sowie der lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten.

## **§ 11 Haftung**

- 1) Die Benützung und der Besuch des Marktgebietes erfolgen auf eigene Gefahr.
- 2) Alle Fieranten haben ausreichende Haftpflicht-, Feuer- und Unfallversicherungen abzuschließen, die alle möglicherweise zu erwartenden Schadensersatzansprüche aus der Markttätigkeit decken.
- 3) Durch die Überlassung eines Platzes oder Standes übernimmt die Gemeinde Dasing keinerlei Haftung (weder bei Diebstählen, Beschädigungen, sonstigen Fremdeinwirkungen oder bei Einwirkung höherer Gewalt).

## **§ 12 Ordnung und Sauberkeit**

- 1) Jede Verunreinigung des Marktgebietes ist zu vermeiden.
- 2) Jeder Anbieter hat seinen Verkaufsort sauber zu halten bzw. vor Verlassen von Abfällen zu reinigen und für deren Abfuhr Sorge zu tragen.

## **§ 13 Verbote**

- 1) Auf dem Marktort darf außerhalb des zugewiesenen Standplatzes keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden.
- 2) Die gewerbliche Tätigkeit darf nicht in einer Weise ausgeübt werden, die geeignet ist, Marktbesucher zu belästigen.
- 3) Öffentliche Sammlungen jeder Art und für jeden Zweck dürfen auf dem Markt nicht durchgeführt werden.
- 4) Werbe- und Druckschriften ohne Zusammenhang mit dem Marktzweck dürfen nicht verteilt, angeschlagen oder umhergetragen werden.
- 5) Unzulässig ist das Mitführen sowie das Umherlaufen lassen von Hunden auf dem Marktort.
- 6) Unzulässig ist, Kraftfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge auf dem Marktort abzustellen.

## **§ 14 Ausschluss vom Markt**

Die Gemeinde Dasing kann Anbieter vorübergehend oder für dauernd vom Markt ausschließen, wenn der Anbieter

- a) unzuverlässig ist,
- b) gegen Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit auf dem Markt verstößt,
- c) gegen Vorschriften dieser Satzung oder behördliche Anordnungen verstößt oder
- d) die Marktgebühren nicht entrichtet.

## **§ 15 Feuersicherheit**

- 1) Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht überschritten, die Abstandsflächen zwischen den Ständen nicht genutzt werden.
- 2) Hydranten und Wasserentnahmestellen müssen stets sichtbar und frei zugänglich sein.
- 3) Der Vertrieb und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen sind verboten.

- 4) Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen nicht außerhalb der Stände gelagert werden.
- 5) Jeder Betrieb, der leicht entflammbare Artikel vertreibt, hat amtlich zugelassene Feuerlöcher in ausreichender Zahl und geeigneter Brandklasse bereitzuhalten.

#### **§ 16 Aufsicht**

- 1) Die Gemeinde Dasing kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.
- 2) Im Bereich des Marktes haben alle Fieranten und Marktbesucher die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde Dasing zu beachten.

#### **§ 17 Ersatzvornahme**

Weigert sich ein Fierant, einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung nach Androhung der Ersatzvornahme binnen angemessener Frist nachzukommen, so kann die Gemeinde Dasing die Handlung auf Kosten des Fieranten ausführen. Bei Gefahr in Verzug kann von Androhung und Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

#### **§ 18 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO können Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung mit einer Geldbuße bis zu 500,- € belegt werden.

#### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dasing, den 11. Februar 2003  
gez.

Lorenz Arnold  
Erster Bürgermeister